

Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe als
höhere Denkmalschutzbehörde
zum Schutz der Gesamtanlage "Gernsbach"
vom 18.10.1983

Aufgrund von § 19 des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz) vom 25.05.1971 (GBl. S. 209) wird im Einvernehmen mit der Stadt Gernsbach verordnet:

§ 1

Unterschutzstellung

Das in § 3 definierte Bild des historischen Stadtkerns von Gernsbach einschließlich der dort beschriebenen Straßen- und Platzbilder in der in § 2 bestimmten Umgrenzung wird als Gesamtanlage "Gernsbach" unter Denkmalschutz gestellt.

§ 2

Räumliche Umgrenzung der Gesamtanlage

(1) Die Gesamtanlage liegt auf der Gemarkung Gernsbach im Landkreis Rastatt und wird umgrenzt durch folgende Linie: Im Westen die Grenze zwischen den Flurstücken Nr. 1719 und 1720, weiter die Grenzen zwischen dem Flurstück Nr. 1720 (Friedhof) und den Flurstücken Nr. 1718, 1717, 1716, 1715, 447, 446, 445, 448/1, 444 und 443, dann die Grenze zwischen den Flurstücken Nr. 443 und 1721, von deren südwestlichem Ende in gedachter Geraden zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 413/1, weiter entlang der südlichen Grenze der Flurstücke Nr. 413/1, 413, 414 und 415, vom Grenzpunkt der Flurstücke Nr. 415, 416 und 361 (Waldbachstraße) in gedachter Geraden zum Grenzpunkt der Flurstücke Nr. 405/2, 406/2 und 408, weiter die südlichen Grenzen der Flurstücke Nr. 405/2, 405 und 404, die Grenze zwischen den Flurstücken Nr. 401 und 6420, die südlichen Grenzen der Flurstücke Nr. 400/1, 399, 394, 393 und 389, vom Grenzpunkt zwischen den Flurstücken

Nr. 389, 6422 und 386 in gedachter Geraden zum Grenzpunkt zwischen den Flurstücken Nr. 386, 384 und 38i, weiter die nördliche Grenze des Flurstücks Nr. 381, diese in gedachter gerader Linie verlängert bis zur westlichen Grenze des Flurstücks Nr. 378, von hier in südliche Richtung die Grenzen zwischen den Flurstücken Nr. 378 und 373 einerseits und 379 (Faltergasse) andererseits, weiter die Grenzen zwischen Flurstück Nr. 373 (Friedhof) und 371/5, zwischen 371/1 und 371/6, zwischen 2517 und 371/6, zwischen 2517 einerseits und 2517/1 sowie 2517/2 andererseits, diese in gedachter gerader Linie verlängert bis zur Grenze zwischen den Flurstücken Nr. 2577 und 372 (Ebersteingasse) diese Grenze weiter in nordöstlicher Richtung, weiter die Grenzen zwischen den Flurstücken Nr. 2577 und 2577/2, zwischen 2577/2 einerseits und 6448 sowie 6445/1 andererseits, zwischen 6445/1 und 57, zwischen 6443 einerseits und 57, 53, 52, 50 und 49/1 andererseits, zwischen 6444 einerseits und 48 sowie 43/1 andererseits, zwischen 43/1 und 43, weiter die südwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 35/2 (Schloßstraße) bis zum Grenzpunkt zwischen den Flurstücken Nr. 35/2, 5936 und 35/14, von diesem in gedachter Geraden zum Grenzpunkt zwischen den Flurstücken Nr. 33, 35/9 und 34, weiter die Grenze zwischen den Flurstücken Nr. 33 und 34, dann die südwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 80 (Murg) bis zum Grenzpunkt zwischen den Flurstücken Nr. 18, 16 und 80, von hier in gedachter Geraden zum Grenzpunkt zwischen den Flurstücken Nr. 103/1, 102 und 81, von diesem weiter die Grenze zwischen den Flurstücken Nr. 103/1 und 102 bis zu dem nördlich liegenden Eckpunkt - gleichzeitig Grenzstein - in etwa der Mitte dieser Grenze, von hier in einer gedachten Geraden zum Grenzpunkt zwischen den Flurstücken Nr. 183, 183/2 und 180, weiter die Grenzen zwischen den Flurstücken Nr. 183 und 183/2, zwischen Flurstück Nr. 184 einerseits und 183/2, 185 und 186 andererseits, zwischen 187 einerseits und 186, 178/3, 178/2, 178/1, 192 und 191 andererseits, weiter die nordöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 190, von deren Ende (nordöstliche Grundstücksecke) in gedachter Geraden zum Grenzpunkt zwischen den Flurstücken Nr. 195, 196/1 und 196, weiter die Grenze zwischen den Flurstücken Nr. 196/1 und 196, vom Grenzpunkt der Flurstücke Nr. 196/1, 196 und 196/2 in gedachter Geraden zum Grenzpunkt

ng

in

in

in

gänge

der Flurstücke Nr. 238/2, 239 und 35, weiter die nördliche Grenze des Flurstücks Nr. 239, von deren westlichem Ende in gerader Linie zum östlichen Ende der nördlichen Grenze des Flurstücks Nr. 236/8, weiter die Grenze, von deren westlichem Ende (Grenzpunkt zwischen den Flurstücken Nr. 236/8, 236/9 und 80) in gedachter Geraden zum Grenzpunkt zwischen den Flurstücken Nr. 80, 498 und 498/3, weiter die Grenzen zwischen den Flurstücken Nr. 498 und 498/3, diese in gedachter gerader Linie verlängert über die Färbertorstraße zur Grenze zwischen den Flurstücken Nr. 493 und 5934, weiter die Grenze zwischen den Flurstücken Nr. 493 ("Färbertorstraße" und "Beim Färbertor") einerseits und 5934, 556, Wa 2 (Hahnbach) sowie 492 andererseits, dann die Grenzen zwischen den Flurstücken Nr. 492 einerseits und 488, 487, 485, 483, 482, 492/1, 477 und 476 andererseits, weiter zwischen den Flurstücken Nr. 476 einerseits und 474 sowie 473 andererseits, von deren westlichem Ende (Grenzpunkt zwischen den Flurstücken Nr. 473, 476 und 472) in gedachter Geraden zum Grenzpunkt zwischen den Flurstücken Nr. 472, 435 und 471, weiter die Grenzen zwischen dem Flurstück Nr. 470 einerseits und den Flurstücken Nr. 435 und 436 andererseits, zwischen den Flurstücken Nr. 437 und 438/2 einerseits und 469 andererseits, weiter die Grenzen zwischen den Flurstücken Nr. 467 einerseits und 438/2 und 468 andererseits, zwischen 466 und 468, zwischen 1709/3 einerseits und 466, 465 und 464 andererseits bis zum Grenzpunkt zwischen den Flurstücken Nr. 463, 464 und 1709/3, von dort in gedachter Geraden zum Grenzpunkt zwischen den Flurstücken Nr. 285 (Hauptstraße), 1809/2 und 285/1 (Merkurweg) weiter die Grenze zwischen den Flurstücken Nr. 1809/2 und 285/1, weiter die Grenzen zwischen den Flurstücken Nr. 285/1 und 1767 (Merkurweg), zwischen 1767 (Merkurweg) einerseits und 1717, 1718 und 1719 andererseits bis zum Grenzpunkt der Flurstücke Nr. 1767, 1719 und 1720:

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einem Lageplan im Maßstab 1:1500 eingetragen. Die Verordnung mit Karte wird beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Schloßplatz 1-3, 7500 Karlsruhe, verwahrt; je eine Ausfertigung befindet sich beim Landratsamt Rastatt, untere Denkmal-, schutzbehörde, Herrenstraße 15, 7550 Rastatt, und beim Landesdenkmal-

amt Baden-Württemberg, Außenstelle Karlsruhe, Karlstraße 47, 7500 Karlsruhe. Die Verordnung mit Karte kann während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

§ 3

Bild der Gesamtanlage

- (1) Geschützt wird das Bild des historischen Stadtkerns, wie es sich dem Betrachter von den Straßen und Plätzen, von den Ufern der Murg und von der die Stadt umgebenden Hängen darbietet. Dieser Kern besteht aus der Altstadt innerhalb der mittelalterlichen Stadtmauern samt dem Bereich der Eberstein'schen Burg (katholische Kirche), aus der westlichen Oberstadt, der Hofstätte am Murgübergang, der Bebauung am Waldbach und Schloßstraße sowie aus der Vorstadt östlich der Murg. Er zeigt das Bild einer badischen Amts- und Kaufmannsstadt (Holzhandel mit Flößerei), wie sie sich aus einem mittelalterlichen Marktflecken entwickelt hat.
- (2) Das Erscheinungsbild der Stadt ist wesentlich durch die für eine Befestigung günstige Lage auf einem Bergsporn zwischen Waldbach, Ziegelbach und Murg bestimmt. Die mittelalterliche Befestigungsanlage, unter anderem bestehend aus den Stadtmauern, dem Storchenturm, dem Turm der Liebfrauenkirche (ehemaliger Befestigungsturm) und dem Halsgraben sowie dem Verteidigungsvorfeld (heute Friedhof) ist in Teilbereichen erhalten und im Erscheinungsbild der Stadt deutlich ablesbar.
- (3) Im Stadtbild der Gesamtanlage dominierende Gebäude sind die Liebfrauenkirche, die Jakobskirche, der Storchenturm, die Kornspeicher in der Amtsgasse, das ehemalige Rathaus und die ehemalige Speyer'sche Kellerei.
- (4) Die Lage der Plätze, die Straßenführung sowie die Stellung und Höhenstaffelung der Gebäude sind auf die topographische Situation bezogen. Das Platz- und Straßenbild wird durch ein- bis dreigeschos-

sigen Hausbestand geprägt. Die Fassaden ergeben sich aus einfachen Stockwerksaufteilungen mit hochrechteckigen Fenstern mit Gewänden teils in Holz, teils in Stein und mit Klappläden. An musterhaften Traufgebäuden im Marktbereich finden sich in Stucktechnik ausgeführte Außenputze. Die im historischen Bestand noch erhaltenen oder originalgetreu ersetzten Fenster sind mehrfach geteilt, die Flügel zum größten Teil zusätzlich gesproßt. Insbesondere im Bereich der Hauptstraße und der Kornhausstraße wird das Ortsbild durch Gebäude bestimmt, die nach den beiden Stadtbränden (1787/1798) errichtet wurden. Die Dachlandschaft besteht vornehmlich aus Sattel- und Krüppelwalmdächern mit einer Dachneigung von 45 bis 60 Grad.

(5) Die Murg ist durch zwei schräg zur Fließrichtung verlaufende Flachwehre gestaut, von denen jeweils ein Mühlkanal abzweigt. Das linke Murgufer weist eine lockere Bebauung beidseits der Brückenstraße auf, die als einziger Zugang von jenseits der Murg in die geschützte Stadtanlage am linken Ufer führt. Flußaufwärts der Brücke ziehen sich von den Wohngebäuden an der Schloßstraße jeweils nur streifenartig eineinhalbgeschossige Nebengebäude mit flachgeneigten Satteldächern bis zum Ufer. Bestimmende Akzente dieser linken Murgfront sind die obere Mühle, die ehemalige Abtsvogtei sowie die unmittelbar flußabwärts an die Brücke angrenzende Mühle.

§ 4

Denkmalschutzrechtliche Genehmigungen

(1) ~~Veränderungen~~ an dem geschützten Bild der Gesamtanlage bedürfen der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde. Genehmigungsbedürftig sind auch Vorhaben in der Umgebung der Gesamtanlage, wenn sie deren Bild in der Ansicht von außerhalb der Umgrenzung der Gesamtanlage (§ 2) verändern würden.

(2) Der Genehmigung bedürfen insbesondere Veränderungen durch:

- a) Errichtung, Änderung und Abbruch baulicher Anlagen und Einrichtungen im Sinne der Landesbauordnung, auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen; hierzu gehört auch jede Veränderung der Dachdeckung, Gesimse, Türen, Türgewänder, Außentreppen, Fenster mit ihren Oberdachungen und Läden, Fenstergewände, des Verputzes und der Farbe der Gebäude, wenn diese Veränderungen vom öffentlichen Verkehrsraum oder von außerhalb der Gesamtanlage aus sichtbar sind.
- b) Anbringen von Verkleidungen an Außenwänden, von Jalousien, Markisen, Werbeanlagen, Automaten und Außenbeleuchtungen, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum oder von außerhalb der Gesamtanlage aus sichtbar sind;
- c) Verlegen von oberirdischen Leitungen aller Art sowie Neuaufstellen von Masten und Unterstützungen, soweit diese nicht nur vorübergehender Natur sind;
- d) Neuanlage oder Änderung der Straßen, Plätze und ihrer Beläge sowie der Straßenbeleuchtung;
- e) Schaffung, Beseitigung oder Veränderung von Gewässern;
- f) Änderung der bisherigen Bodengestalt, vor allem durch Abgrabung, Auffüllung und Aufschüttung;
- g) Errichtung von sonstigen Anlagen und Einrichtungen im öffentlichen Verkehrsraum oder wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum oder von außerhalb der Gesamtanlage sichtbar sind, soweit diese Errichtung nicht nur vorübergehender Natur ist.

(3) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Veränderung das Bild der Gesamtanlage nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigen würde oder wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls unausweichlich Berücksichtigung verlangen.

(4) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die untere Denkmalschutzbehörde hat vor ihrer Entscheidung die Stadt Gernsbach zu hören. Sie entscheidet im Einvernehmen mit dem Landesdenkmalamt. Kommt kein Einvernehmen zustande, so entscheidet die höhere Denkmalschutzbehörde.

(5) Genehmigungs-, Erlaubnis- und Anzeigepflichten nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt. Dies gilt auch für die sonstigen Pflichten und Genehmigungsvorbehalte des Denkmalschutzgesetzes, insbesondere der §§ 6 - 8, 10, 15 und 16.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung die in § 4 Abs. 1 und 2 bezeichneten Handlungen vornimmt oder den in der Genehmigung enthaltenen Auflagen oder Bedingungen zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 1 Buchst. a des Denkmalschutzgesetzes.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 18.10.1983

gez.

Dr. Trudpert Müller

beglaubigt:

Wochen dorfe
Kochendörfer
Regierungsamtsmann



GESAMTANLAGE GERNSBACH

LAYOUT'S BASISST

BEREIT DIE SCHULSTELLE

Diese Karte ist Eigentum der Verleger, die das Recht besitzen, die Karte zu veröffentlichen.

